

Wir empfehlen Ihnen, auf einem Blatt jeweils zwei Seiten dieses Artikels nebeneinander auszudrucken.

We recommend that you print two pages of this article side by side on one sheet.

Von der Duldung zur Reglementierung. Städtische Prostitutionspolitik in Göttingen während der 1960er Jahre

Sascha Schießl

English abstract: While the “sexual revolution” in 1960s West Germany is usually associated with more open discussions of sexuality and the partial removal of moral laws from the penal code, this article shows that female prostitutes in the city of Göttingen continued to be subject to repressions. Under the pretext of upholding their version of public order, local authorities sought to abolish street prostitution and restrict the trade to newly established brothels. Even though these measures violated federal law, authorities still aimed at controlling the female body and disciplining a segment of the population that was perceived as deviant and unruly. As the article sheds light on these local dynamics, it provides a new vista on the “sexual revolution”, highlighting how prostitutes did not benefit from social changes in this context and how local developments could diverge from broader discourses concerning sexuality, bodies, and morals.

Im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik dominierten konservative Sittlichkeitsvorstellungen die gesellschaftlichen Debatten um Sexualität, öffentliche Ordnung, Körper- und Geschlechterrollen. Die christlichen Kirchen, ihnen nahestehende Sittlichkeitsvereine und konservative Politiker wie Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling forderten die sexuelle Enthaltsamkeit vor der Ehe, den Schutz der Jugend vor allem, was diese sittlich „gefährden“ könnte,¹ sowie die „Wiederherstellung“ der angeblich während des „Dritten Reichs“ kompromittierten Familie. Gerade die Familien galt es in dieser Sicht als Inbegriff der ebenfalls als zerrüttet betrachteten gesellschaftlichen Ordnung zu stärken.² Schon zuvor in der sozialen Praxis vielfach unterlaufen, verlor dieses gesellschaftspolitische Programm im Laufe der 1960er Jahre zunehmend an Wirkmächtigkeit. Mit der leichteren Verfügbarkeit sowie höheren Zuverlässigkeit von Mitteln der Geburtenverhütung waren Sexualität und Fortpflanzung zunehmend voneinander entkoppelt. Die Einführung und

1 FRANZ X. EDER, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2009, S. 212-236; SYBILLE STEINBACHER, Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik, München 2011, v.a. S. 21-133.

2 ROBERT G. MOELLER, Reconstructing the Family in Reconstruction Germany: Women and Social Policy in the Federal Republic, 1949-1955, in: DERS. (Hg.), West Germany under Construction. Politics, Society, and Culture in the Adenauer Era, Ann Arbor, Mich. 1997, S. 109-133.

allmähliche Verbreitung der Pille trug gerade auch zu einem Wandel der Geschlechterrollen bei.³ Zudem ließen sich nach dem Zweiten Weltkrieg Geschlechtskrankheiten weit problemloser als bislang behandeln. In einem längeren, vielschichtigen Prozess wurden in der Bundesrepublik wie auch in anderen europäischen Staaten zahlreiche, wenn auch nicht alle sittlichen Normen aus den Strafgesetzbüchern gestrichen. Fragen der Sexualität wurden nun mehr und mehr öffentlich verhandelt. Schon ab Mitte der 1960er Jahre sprachen Kommentatoren angesichts der zunehmenden Präsenz von „Sex“ im öffentlichen Raum sowie der häufigen Darstellung leicht bekleideter junger Frauen auf Magazincovern oder in der Werbung von einer „Sexwelle“.⁴ Auch jenseits dieses Feldes erlebte die Bundesrepublik in den 1960er Jahren einen vielfältigen kulturellen und politischen Wandel. Diese keineswegs lineare und widerspruchsfreie Entwicklung wurde von der historischen Forschung in unterschiedlicher Perspektive als „Modernisierung“,⁵ „Westernisierung“,⁶ „Liberalisierung“⁷ oder auch „Therapeutisierung“⁸ charakterisiert.

Vor diesem Hintergrund mag es auf den ersten Blick überraschen, dass der städtische Umgang mit Sex-Arbeiterinnen und dem Gewerbe der Prostitution in derselben Zeit in eine gegenläufige Richtung wies. Am Beispiel Göttingens soll im Folgenden gezeigt werden, wie sich kommunale Verwaltungen und Polizei während der 1960er Jahre unter dem Eindruck erregter Anwohnerproteste zunehmend von ihrer zunächst moderaten Haltung in Hinblick auf die Straßenprostitution

3 EVA MARIA SILIES, *Liebe, Lust und Last. Die Pille als weibliche Generationserfahrung in der Bundesrepublik 1960-1980*, Göttingen 2010; UTE FREVERT, *Umbruch der Geschlechterverhältnisse? Die 60er Jahre als geschlechterpolitischer Experimentierraum*, in: AXEL SCHILDT/DETLEV SIEGFRIED/KARL CHRISTIAN LAMMERS (Hg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2000, S. 642-660.

4 EDER, *Kultur der Begierde*, S. 224-236; STEINBACHER, *Wie der Sex nach Deutschland kam*, S. 295-324.

5 AXEL SCHILDT/ARNOLD SYWOTTEK (Hg.), *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre*, Bonn 1993; siehe dazu auch AXEL SCHILDT, *Moderne Zeiten. Freizeit, Massenmedien und „Zeitgeist“ in der Bundesrepublik der 50er Jahre*, Hamburg 1995, S. 306-323.

6 ANSELM DOERING-MANTEUFFEL, *Westernisierung. Politisch-ideeller und gesellschaftlicher Wandel in der Bundesrepublik bis zum Ende der 60er Jahre*, in: SCHILDT/SIEGFRIED/LAMMERS, *Dynamische Zeiten*, S. 311-341.

7 ULRICH HERBERT, *Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze*, in: DERS. (Hg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980*, Göttingen 2002, S. 7-49. Vgl. auch die weiteren Beiträge in diesem Band.

8 MAIK TÄNDLER, *Das therapeutische Jahrzehnt. Der Psychoboom in den siebziger Jahren*, Göttingen 2016.

entfernten. Ungeachtet rechtlicher Hürden bemühten sie sich nunmehr um einen strikteren Zugriff auf das Gewerbe und um eine Disziplinierung der nun als höchst problematisch eingeschätzten Prostituierten. Von einer gesellschaftlichen Öffnung war hier wenig zu spüren. Konservative Vorstellungen von Sittlichkeit und öffentlicher Ordnung waren keineswegs auf dem Rückzug, sie wurden lediglich umgedeutet und mit neuen Argumenten verknüpft, um eine stark reglementierende Prostitutionspolitik faktisch wiederzubeleben, die während der Weimarer Republik teilweise abgeschafft worden war. Zugleich war diese Reglementierung mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Bundesrepublik verbunden, der mittelbar eine Wandlung des Gewerbes selbst bewirkte.

Die historische Forschung hat den staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit der Prostitution in der Bundesrepublik bislang kaum in den Blick genommen.⁹ Dabei akzentuiert der Fokus auf die städtische Prostitutionspolitik, wie widersprüchlich die gesellschafts-, geschlechter- und körperpolitischen Wandlungsprozesse insbesondere der 1960er Jahre waren; zugleich wird deutlich, welche Grenzen (weiblicher) Sexualität und unangepasstem Verhalten im öffentlichen Raum auferlegt waren. Denn die sogenannte sexuelle Liberalisierung jener Jahre kam keineswegs allen gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen zugute, für manche hatte sie indirekt sogar deutliche Beschränkungen der individuellen Handlungsmöglichkeiten zur Folge.

Prostitutionspolitik zwischen Kaiserreich und früher Bundesrepublik. Ein Überblick

Knapp definiert als der Tausch sexueller Dienstleistungen gegen eine zumeist monetäre Bezahlung, handelt es sich bei der Prostitution um ein Gewerbe im Grenzbereich der Legalität, dessen Beteiligte noch immer – in allerdings höchst unterschiedlichem Ausmaß – sozial stigmatisiert sind. Wie in anderen europäischen Staaten war das Gewerbe spätestens

⁹ Die Forschung zum Thema beschränkt sich auf Studien zur unmittelbaren Nachkriegszeit sowie zu Fragen der Gesundheitspolitik rund um die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; siehe JENNIFER EVANS, *Bahnhof Boys: Policing Male Prostitution in Post-Nazi Berlin*, in: *Journal of the History of Sexuality* 12 (2003), Nr. 4, S. 605-636; MICHAELA FREUND, *Women, venereal disease and the control of female sexuality in Post-War Hamburg*, in: ROGER DAVIDSON/LESLEY A. HALL (Hg.), *Sex, Sin and Suffering. Venereal Disease and European Society since 1870*, London/New York 2001, S. 205-219; ULRIKE LINDNER, *Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit. Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich*, München 2004.

seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland Gegenstand einer kontroversen und bis heute andauernden Debatte, in der sich die Gewichtung der Argumente immer wieder verschob.¹⁰ Ins Feld geführt wurden (und werden stellenweise noch heute) sittliche Argumente, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Bekämpfung der Kriminalität, der Schutz der Jugend, die „soziale Frage“ in Zeiten der Urbanisierung, die Emanzipation von Frauen und das Verhältnis der Geschlechter, die Frage, inwieweit Beteiligte erzwungenermaßen im Gewerbe tätig sind, sowie das gesundheitliche Wohlergehen Einzelner oder wahlweise der Bevölkerung.¹¹ Eine weithin akzeptierte Antwort auf die Frage, ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen „Sex“ gegen Geld angeboten werden durfte, war zu keinem Zeitpunkt in Sicht. (Die daraus abgeleiteten Unsicherheiten, was unter „Sex“ zu verstehen war oder wie diejenigen zu kategorisieren waren, die ihn anboten oder für ihn bezahlten, traten noch hinzu.) Verbot man das Gewerbe, drängte man dieses, so die vielfach geäußerte Befürchtung, lediglich in die Illegalität ab, was insbesondere den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten erschwerte und zugleich die (zumeist weiblichen) Prostituierten in eine noch größere Abhängigkeit von den (zumeist männlichen) Zuhältern brachte. Duldete oder erlaubte man die Prostitution, beförderte der Staat, so die Gegner des Gewerbes, die „Unmoral“ beziehungsweise die Ausbeutung oder Entwürdigung von Frauen.

Im Kaiserreich unterstanden (weibliche) Prostituierte der sittenpolizeilichen Überwachung. Sie mussten sich in Polizeilisten eintragen, womit sie verschiedenen, von Stadt zu Stadt unterschiedlichen, oftmals kaum einzuhaltenden Auflagen unterworfen waren. Nur wenn sie diese erfüllten, durften sie das Gewerbe straffrei ausüben. Dieses als *Reglementierung* bekannte System erwies sich in der Praxis jedoch schon bald als weitgehend ineffektiv. Mit dem (zumindest zeitgenössisch so wahrgenommenen) Anwachsen der Prostitution¹² war die Sittenpolizei

10 Vgl. für heutige Auseinandersetzungen die kontroverse Debatte im Zuge der Kampagne „Appell gegen Prostitution“ von Alice Schwarzer und der Zeitschrift Emma; siehe auch ALICE SCHWARZER, Prostitution – Ein deutscher Skandal! Wie konnten wir zum Paradies der Frauenhändler werden?, Köln 2013.

11 Für die europäischen Debatten siehe die Beiträge in DAVIDSON/HALL, Sex, Sin and Suffering.

12 RICHARD J. EVANS, Prostitution, State and Society in Imperial Germany, in: Past and Present. A Journal of Historical Studies 70 (1976), S. 106-129, verweist auf das gestiegene Heiratsalter in den neuen Mittelklassen, während bürgerliche Frauen als reine, asexuelle Wesen idealisiert worden seien. Zugleich hätten proletarische Frauen einer gesunkenen Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften gegenübergestanden,

im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten kaum mehr in der Lage, die bestehenden Regelungen durchzusetzen.¹³ Überdies schrieben sich keineswegs alle Prostituierten in die polizeilichen Listen ein. Dies galt insbesondere für jene Frauen, die das Gewerbe nur zeitweilig ausüben beabsichtigten. Immerhin konnten sie aus guten Gründen fürchten, selbst dann zu fortlaufenden gesundheitlichen Untersuchungen verpflichtet und diversen polizeilichen Anweisungen unterworfen zu werden, wenn sie längst nicht mehr der Prostitution nachgingen. Eine Unterwerfung unter das System der Reglementierung konnte folglich eine dauerhafte soziale Stigmatisierung nach sich ziehen. Um der Reglementierung zu entgehen, vermieden diese „heimlichen Prostituierten“, deren Zahl jene der Eingeschriebenen bei weitem überstieg, gerade auch gesundheitliche Untersuchungen.¹⁴ Denn eine etwaige Behandlung aufgrund einer Geschlechtskrankheit war mit der Gefahr verbunden, von den Ärzten oder den Gesundheitsämtern der Polizei gemeldet und dann einer (zeitlich unbegrenzten) polizeilichen Kontrolle unterstellt zu werden. In Anbetracht dieser strukturellen Probleme und besonders angesichts steigender Infektionsraten warnten zeitgenössische Kritiker der bisherigen Regelung vor einer unkontrollierten Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten.¹⁵ Die Furcht vor den Geschlechtskrankheiten war wiederum eng mit sozial- und rassenhygienischen Diskursen verbunden, die seit dem späten 19. Jahrhundert zunehmend an Einfluss gewannen.¹⁶

während ihre Familien weiterhin auf ihr Einkommen angewiesen gewesen seien; vgl. dazu auch LUTZ SAUERTEIG, *Krankheit, Sexualität, Gesellschaft. Geschlechtskrankheiten und Gesundheitspolitik in Deutschland im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1999, S 49f.

13 SAUERTEIG, *Krankheit, Sexualität, Gesellschaft*, verweist auf Schätzungen, nach denen die Zahl der Prostituierten in Deutschland der Jahrhundertwende zwischen 100.000 und 200.000 gelegen habe und bis zum Ersten Weltkrieg auf mehr als 330.000 gestiegen sei (S. 58).

14 PETER BECKER, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002, S. 155. Dazu siehe auch EVANS, *Prostitution, State and Society*, S. 111-115. MICHAELA FREUND-WIDDER, *Frauen unter Kontrolle: Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik*, Münster 2003, S. 28f. verweist für Hamburg auf die Schwierigkeiten für Frauen, die einmal von der Polizei als Prostituierte geführt wurden, aus den entsprechenden Listen entlassen und von den damit verbundenen strengen Auflagen entbunden zu werden.

15 BECKER, *Verderbnis und Entartung*, S. 169f.

16 Hierzu siehe etwa PETER WEINGART/JÜRGER KROLL/KURTZ BAYERTZ, *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt am Main 1988; PAUL J. WEINDLING, *Health, Race and German Politics 1870-1945*, Cambridge 1989.

Während der Weimarer Republik setzte sich die kontroverse Debatte um den angemessenen Umgang mit der Prostitution fort. Durchsetzen konnten sich letztlich eine pragmatische Position, nach der dem Gewerbe mit den Mitteln der sozialen Fürsorge zu begegnen war und vorrangig die Geschlechtskrankheiten bekämpft werden sollten. Nach jahrelanger Verzögerung verabschiedete der Reichstag das *Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBGk)*, das am 1. Oktober 1927 in Kraft trat und die Prostitutionsgesetzgebung weitgehend liberalisierte.¹⁷ Das Gesetz verband Aspekte der Gesundheitsfürsorge mit staatlichen Zwangsmaßnahmen, indem es eine Pflicht zur Gesundheit, hier zur Behandlung einer Geschlechtskrankheit, festschrieb.¹⁸ Den Gesundheitsbehörden wurde nach dem Gesetz die entscheidende Rolle im Umgang mit Geschlechtskranken und indirekt den Prostituierten zugewiesen. Die Einschreibung in polizeiliche Listen wurde mit dem Gesetz abgeschafft und zudem die Kasernierung von Prostituierten, also ihre Beschränkung auf bestimmte Häuser oder Straßen, verboten. Nach der Neufassung des § 361,6 StGB wurde lediglich mit Strafe bedroht, „*wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet.*“¹⁹ Hinzu kamen weitere Einschränkungen wie das Verbot des Gewerbes in der Nähe von Schulen und Kirchen oder in kleineren Städten. Da die Fassung offen ließ, was genau als eine Verletzung von „*Sitte oder Anstand*“ aufgefasst werden sollte, urteilten die Gerichte in dieser Frage in den folgenden Jahren höchst unterschiedlich.²⁰ Gleichwohl war die Straßenprostitution grundsätzlich erlaubt, weil sie eine öffentliche Aufforderung zur Unzucht innerhalb der Grenzen von „*Sitte oder Anstand*“ anerkannte.

Schon bald nach der nationalsozialistischen Machtübernahme begannen die Behörden mit einer „Säuberung“ des öffentlichen Raumes, die auch die Straßenprostitution betraf.²¹ Im Mai 1933 verschärfte die Regierung zudem den Wortlaut des § 361,6 StGB, was den

17 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, in: RGBl. I, S. 61-63.

18 SACHSE/TENNSTEDT, *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*, S. 98.

19 GBGk vom 18. Februar 1927.

20 ROOS, *Backlash against Prostitutes' Rights*, S. 72f.

21 Runderlaß des [Preußischen] Ministers des Inneren (Kommissar des Reiches) über die Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 22. Februar 1933, in: Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 94 (1933), Teil I, Nr. 13, S. 227-230.

Polizeibehörden die Verfolgung von Prostituierten erleichterte.²² Diese Verschärfungen blieben aber deutlich hinter Adolf Hitlers Einlassungen in „Mein Kampf“ zur Prostitution²³ sowie den viel weitergehenden Forderungen von christlich-konservativer Seite aus der Spätphase der Weimarer Republik zurück. Selbst die Bestimmungen des *GBGk*, das die NSDAP in den 1920er Jahren scharf attackiert hatte, blieben trotz verschiedener Änderungsvorschläge weiterhin in Kraft. Dadurch waren Maßnahmen hinsichtlich der Prostitution in den ersten Jahren des „Dritten Reichs“ weiterhin eine Domäne der lokalen Politik und der Polizei.²⁴ Hier waren Prostituierte als Teil der nie klar umrissenen Gruppe der „Asozialen“ verschiedenen Formen der Verfolgung und Überwachung durch die Polizei sowie durch Gesundheits-, Pflege- und Fürsorgeämter ausgesetzt.²⁵ Hierzu konnten Einweisungen in Heime, Kliniken oder Arbeitshäuser ebenso gehören wie Zwangssterilisationen.²⁶ Spätestens seit 1938 wurde die Ausübung des Gewerbes dann einer strikteren Kontrolle unterworfen, die im Zweiten Weltkrieg weiter verschärft wurde. Noch deutlicher als bisher zeigte sich die Widersprüchlichkeit der Prostitutionspolitik des Regimes. Prostituierte hatten dem männlichen „Sexualtrieb“ zu dienen, so dass an ein Verbot des Gewerbes nicht zu denken war. Während des Krieges wurden zahlreiche Wehrmachtsbordelle eingerichtet.²⁷ Selbst in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern entstanden Bordelle, in denen weibliche Häftlinge Sex-Zwangsarbeit verrichten mussten.²⁸

22 Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933, in: Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, Nr. 56, S. 295-298.

23 Vgl. etwa ADOLF HITLER, *Mein Kampf*, 246./247. Auflage, München 1937, S. 63f. und S. 275-281.

24 Für Köln und Bremen siehe LINGENS, Die heutige Praxis zur Bekämpfung von Dirnenunwesen, in: *Kriminalistische Monatshefte* 9 (1935), Nr. 2, S. 25-28; PAREY, Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, in: *Kriminalistische Monatshefte* 9 (1935), Nr. 8, S. 174-177. Zur Einrichtung von Bordellstraßen in Hamburg vgl. FREUND-WIDDER, *Frauen unter Kontrolle*, S. 118-126.

25 Zu dieser Gruppe siehe besonders WOLFGANG AYAR, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

26 Vgl. E. RÜDIN, Das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: *Archiv für Kriminologie* 93 (1933), Nr. 1/2, S. 1-4; für ein Fallbeispiel siehe das Schicksal von Amalie B., die 1937 in das Arbeitshaus Breitenau bei Kassel eingewiesen wurde; vgl. die Schriftwechsel in: *Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV)*, Bestand 2 [Breitenau], Nr. 7758.

27 INSA MEINEN, *Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten Weltkriegs im besetzten Frankreich*, Bremen 2002.

28 INSA ESCHBACH, *Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, Berlin 2008; ROBERT SOMMER, *Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, Paderborn 2009.

Das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft bedeutete für das Gewerbe der Prostitution, dessen Grenzen nie scharf definiert wurden, kein Ende des staatlichen Kontrollanspruchs. In den ersten Nachkriegsjahren gingen Polizei, Besatzungsbehörden und kommunale Ämter in Westdeutschland durchaus rabiatt gegen Prostituierte sowie Frauen vor, denen man „häufig wechselnden Geschlechtsverkehr“ (hwG) unterstellte. Dieser Vorwurf wurde seit dem Kaiserreich immer wieder erhoben, um insbesondere junge Frauen zu kategorisieren und bei Bedarf zu disziplinieren, die man außerhalb der sozialen Kontrolle durch die Gesellschaft währte. In der Nachkriegszeit genügte oftmals schon die Mobilität als Flüchtling, um als „verwahrlost“ und „verdorben“ eingestuft zu werden. Angesichts der Furcht vor einer unkontrollierten Verbreitung von Geschlechtskrankheiten wurden sie vielerorts wie Prostituierte behandelt und mussten ebenso wie diese mit Zwangsmaßnahmen durch Polizei, Besatzungsbehörden oder Pflegeämter rechnen, während Männer weitgehend unbehelligt blieben.²⁹ Auf rechtlicher Ebene hatte die rigide Kontrolle des Gewerbes mittelfristig dagegen keinen Bestand. Während VertreterInnen sexualkonservativer Positionen die Sittlichkeitsdebatten der frühen Bundesrepublik bestimmten und Gesetze gegen Pornographie, Verhütungsmittel und Homosexualität (zwischen Männern) durchsetzen konnten,³⁰ fiel der Bundestag hinsichtlich der Prostitution nicht hinter die Bestimmungen des *GBGk* aus dem Jahr 1927 zurück. Nach einer längeren Debatte, in der teilweise sehr weitgehende Vorschläge zur Kontrolle des Gewerbes gemacht wurden, verabschiedete der Bundestag schließlich im Sommer 1953 ein neues *Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*. Wiederum stand die Beratung von Geschlechtskranken im Vordergrund. Wie bei seinem Vorgänger war auch in diesem Gesetz ein Behandlungszwang verankert, der es ermöglichte, „Geschlechtskranke sowie Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein oder Geschlechtskrankheiten zu verbreiten“, zur wiederholten Vorlage von Gesundheitszeugnissen zu zwingen. Von Prostituierten war in dem Gesetz nicht die Rede, gleichwohl waren vor allen anderen Gruppen genau sie gemeint.³¹ Die 1933 beschlossene Verschärfung des § 361,6 StGB blieb indes vorerst unangetastet.

29 FREUND, Women, venereal disease; STEINBACHER, Wie der Sex nach Deutschland kam, S. 86-95.

30 HERZOG, Die Politisierung der Lust, S. 127-142; STEINBACHER, Wie der Sex nach Deutschland kam, S. 50-87.

31 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953, in: BGBl. I vom 30. Juli 1953, S. 700-706. Zur Debatte siehe LINDNER, Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit, S. 316-330.

Trotz des besonders auf konservativer Seite vertretenen Anspruchs, die westdeutsche Gesellschaft sittlich zu erneuern, hatte sich damit vordergründig eine pragmatische Prostitutionspolitik durchgesetzt. Wie diese konkret ausgestaltet wurde, lag innerhalb des Rahmens, den das *GBGk* vorgab, allerdings weiterhin im Ermessen der Länder und insbesondere der Kommunen. Hier blieb der Umgang mit dem Gewerbe umstritten.³² In Karlsruhe beispielsweise diskutierten Politik, Bürgervereine und Kirchen Ende der 1950er Jahre über die Altstadtsanierung, die Einrichtung eines Sperrbezirks sowie den denkbaren Bau von Appartmenthäusern, in denen Prostituierte ihrem Gewerbe würden nachgehen können.³³ Ähnliche Debatten entbrannten in Hannover, wo die Straßenprostitution und der Betrieb von Lokalen im Viertel um die Kreuzkirche in den 1950er Jahren zu Protesten von AnwohnerInnen führten. Die Stadt richtete daraufhin in dem betreffenden Gebiet einen Sperrbezirk ein, in dem die Ausübung der Prostitution verboten war. Diese Verordnung wurde allerdings schon bald vom Landesverwaltungsgericht Hannover als rechtswidrig verworfen.³⁴ Es war daher wenig verwunderlich, dass die Hannoversche Polizei eine Strafrechtsänderung forderte, die die Einrichtung von Sperrbezirken wieder ermöglichte.³⁵ Eine entsprechende Initiative der rheinland-pfälzischen Landesregierung³⁶ führte tatsächlich schon bald zu einer entsprechenden Regelung. Seit dem Sommer 1960 war es den Landesregierungen möglich, die Prostitution nicht nur in kleineren Gemeinden gänzlich, sondern auch in Gemeinden mit mehr als 50.000 EinwohnerInnen für einzelne Bezirke zu verbieten.³⁷

32 Diese Einschränkung gilt es gegenüber STEINBACHER zu betonen, die die liberalen Elemente des Gesetzes in den Vordergrund stellt, aber deren Umsetzung auf lokaler Ebene in ihrer Bewertung nicht in den Blick nimmt (Wie der Sex nach Deutschland kam, S. 101f.).

33 Wohin mit Karlsruhes Nachtleben?, in: Die Zeit vom 2. Oktober 1958, S. 4.

34 Vgl. die verschiedenen Schriftwechsel in: NLA-HStAH Nds. 100, Acc. 2002/115 Nr. 28; Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hannover in der Verwaltungsrechtssache Gisela M. gegen den Regierungspräsidenten Hannover vom 12. Dezember 1957 (Abschrift), in: NLA-HStAH Nds. 120 Hannover Acc. 18/77 Nr. 35.

35 Polizei-Direktion Hannover an Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen vom 20. März 1959, in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 2002/115 Nr. 28.

36 Rheinland-Pfälzisches Innenministerium an Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer vom 18. November 1958 (Abschrift), in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 2002/115 Nr. 28.

37 Vgl. Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 1960, in: BGBl. I, Nr. 33 vom 4. Juli 1960, S. 477.

Dirnen in „des Dichters Straße“. Göttinger Debatten um Prostitution, Belästigung und nächtliche Ruhestörung³⁸

Auf lokaler Ebene variierten die Positionen hinsichtlich der Sperrbezirke jedoch stark. In Niedersachsen etwa fragte das Innenministerium bei den Regierungspräsidenten nach den bestehenden (in Hannover offenbar unbekannt) lokalen Regelungen und bat darum, gegebenenfalls zu erläutern, „aus welchen Gründen ein Verbot für notwendig gehalten wird“.³⁹ Während man in der Landeshauptstadt einen Sperrbezirk einrichtete, hatte die Landeskriminalpolizeistelle Braunschweig schon 1959 gemeldet, dass die gegenwärtigen Bestimmungen „zur Bekämpfung des Dirnenunwesens“ ausreichten. Die meisten Prostituierten seien in „Dirnenunterkünften“ untergebracht und unterstünden einer städtischen Kontrolle. Die Straßenprostitution trete kaum in Erscheinung.⁴⁰ In Göttingen hingegen erklärte das Jugendamt im September 1960 in einer internen Stellungnahme, vom „Jugendschutz her gesehen, sollte die Gewerbsunzucht grundsätzlich verboten werden“, und empfahl die Einrichtung eines Sperrbezirks für einige innerstädtische Areale.⁴¹ In einer Besprechung zwischen Vertretern des Göttinger Ordnungs- und des Jugendamtes, der Kriminal- sowie der Ordnungspolizei setzte sich eine solche Haltung allerdings nicht durch. Zwar habe es, so notierte man im Protokoll, zwei Jahre zuvor einmal eine Beschwerde eines Hoteliers über die Straßenprostitution gegeben. Ansonsten sei das Gewerbe aber unauffällig. Die siebzig bis achtzig „Mädchen, die der Gewerbsunzucht nachgehen“, verhielten sich nach Einschätzung der Runde zurückhaltend. Sie sprächen die Freier nicht selbst an, sondern ließen sich vielmehr ansprechen. Einmütig beschloss man daher, zunächst keinen Sperrbezirk zu beantragen, weil ein solcher lediglich eine Verdrängung des Gewerbes in andere Straßen nach sich ziehen würde. Man wollte die Situation aber weiterhin beobachten.⁴² In diesem Sinne teilte der Oberstadtdirektor dem Regierungspräsidium in Hildesheim mit, man bedürfe in Göttingen

38 Des Dichters Straße – Umschlagplatz der Liebe, in: Göttinger Tageblatt [GT] vom 21./22. Mai 1966.

39 Nds. MI an die Regierungspräsidenten vom 29. August 1960 (Abschrift) und Regierungspräsident Hildesheim an Landkreise, kreisfreie und selbständige Städte vom 7. September 1960, beide in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

40 Landeskriminalpolizeistelle Braunschweig an Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen vom 19. März 1959, in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 2002/115 Nr. 28.

41 Stellungnahme des Jugendamtes an das Ordnungsamt Göttingen vom 21. September 1960, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

42 Vermerk des Ordnungsamtes Göttingen vom 29. September 1960 über eine entsprechende Besprechung vom Vortag, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

derzeit keines Verbots.⁴³ Diese Haltung bekräftigte die Stadtverwaltung noch einmal Anfang 1962.⁴⁴ Als einige Monate später ein Privatmann aus Braunschweig einen dramatischen Anstieg der Geschlechtskrankheiten behauptete und sich bei der Göttinger Verwaltung erkundigte, ob die Stadt die Einrichtung eines von ihm zu betreibenden Bordells gutheißen würde, zeigte man sich nicht interessiert. Das Argument des Mannes, mit einem Bordell „eine ausreichende polizeiliche Überwachung und ärztliche Kontrolle“ der Prostituierten ermöglichen zu können, verfing nicht.⁴⁵

Seit Mitte der 1960er Jahre wandelte sich indes die Einschätzung der Göttinger Verwaltung und Polizei gegenüber der Straßenprostitution deutlich. Anlass waren zahlreiche, seit Frühjahr 1966 eingehende Beschwerden von AnwohnerInnen und Firmen aus dem zwischen Bahnhof und Altstadt kern gelegenen Viertel rund um die Goetheallee, in dem abends viele Prostituierte unterwegs waren.⁴⁶ Dass jene Gegend den Schwerpunkt der Göttinger Straßenprostitution bildete, war zwar nicht neu, das Gewerbe erlebte in Zeiten des „Wirtschaftswunders“ aber einen Wandel. Die meisten Freier kamen mit Einbruch der Dunkelheit nun mit dem eigenen Auto in die Goetheallee und umkreisten wiederholt die Häuserblöcke, bis sie eine Prostituierte ausgewählt hatten und mit ihr einig geworden waren. Dann fuhren sie zu abgelegenen Göttinger Grünflächen, um anschließend die Prostituierte wieder in der Goetheallee abzusetzen. Die Veränderungen des Gewerbes waren nicht zuletzt auf die in diesem Jahrzehnt wachsende Zahl der PKWs zurückzuführen.⁴⁷ Viele

43 Oberstadtdirektor Göttingen an Reg.präs. Hildesheim vom 29. September 1960, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

44 Oberstadtdirektor Göttingen an Reg.präs. Hildesheim vom 21. Februar 1962, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

45 Gustav S. an Ordnungsamt Göttingen vom 11. April 1962 sowie dessen Antwort vom 31. Juli 1962, beide in: StadtA Gö C 35 Nr. 490. Tatsächlich war die Zahl der Infektionen Ende der 1950er Jahre angestiegen, was womöglich auch darauf zurückzuführen war, dass die Geschlechtskrankheiten mit den besseren Behandlungsmöglichkeiten ihren Schrecken verloren hatten (vgl. LINDNER, Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit, S. 363-373). In Göttingen konnte die Hautklinik einen solchen Anstieg innerhalb der letzten Jahre allerdings nicht bestätigen (vgl. [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk für Stadtrat Wiehr vom 25. Juli 1962, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490).

46 Oberstadtdirektor Göttingen an Polizei-Inspektions-Kommando Göttingen vom 13. September 1965, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

47 Der Bestand an Kraftwagen stieg in Göttingen von 5.220 im Jahr 1960 auf 19.200 PKW am Ende des Jahrzehnts. Die Bevölkerung wuchs im selben Zeitraum von rund 77.000 auf etwa 115.000 Personen. Damit kam 1960 auf 14 BewohnerInnen Göttingens ein PKW, Mitte des Jahrzehnts teilten sich statistisch nur noch 8,8 EinwohnerInnen einen PKW, 1969 waren es dann sechs EinwohnerInnen pro PKW. Die Zahlen nach:

Freier kamen ausweislich der Kennzeichen auch aus den umliegenden Kreisen in die Universitätsstadt. Dort war nicht nur bekannt, wo Prostituierte ihrer Tätigkeit nachgingen. Mit der wachsenden individuellen Mobilität hatten potentielle Freier nun auch leichter die Gelegenheit, das Göttinger Rotlichtviertel zu erreichen und von dort in ruhige Ecken des Stadtgebietes weiterzufahren. Zudem war die Zahl der Straßenprostituierten in der Goetheallee im Laufe der vergangenen Jahre offenbar, bedingt sicher auch durch die sich dort manifestierende Nachfrage, gestiegen.⁴⁸

Dass sich viele AnwohnerInnen von den abendlichen Durchfahrten der Autos gestört fühlten und ihre Nachtruhe von den Aktivitäten auf den Straßen gefährdet sahen, ist durchaus verständlich. Höchst fragwürdig ist aber die Stoßrichtung, in der Privatpersonen und Firmen die Straßenprostitution beklagten. Ein Hotel, das sich als erste Adresse der Stadt verstand, nannte „das Vorhandensein von Dirnen in unserer Gegend als in höchstem Maße geschäftsschädigend“, schrieb im Nazi-Jargon von „asozialen Elementen“, bat die Kriminalpolizei um eine Stellungnahme und forderte die Einrichtung eines „abgelegenen, getrennten Bezirk[s]“.⁴⁹ Ein Privatmann sprach im September 1966 in einem Brief, den fünfzehn weitere HausbewohnerInnen unterzeichnet hatten, von einer „Plage“;⁵⁰ ein anderer nannte die Gegend einen „Treffpunkt undurchsichtiger Gestalten, ja, ich möchte sagen unzumutbarer Elemente“.⁵¹

Ähnliche Beschwerden wie in Göttingen gab es in den 1950er und 1960er Jahren auch in anderen Städten, etwa in Hamburg oder Hannover.⁵² In Hamburg erklärten Stadtverordnete von SPD und FDP, die Straßenprostitution sei, so zitierte das *Hamburger Abendblatt* 1969 aus einer Erklärung, „auf St. Pauli zunehmend ein Ärgernis für Bürger dieses

STATISTISCHES AMT DER STADT GÖTTINGEN (Hg.), Göttingen in Zahlen 1960, Heft 2, Göttingen 1960, S. 2 und S. 5; DASS. (Hg.), Göttingen in Zahlen 1965, Heft 3, Göttingen 1965, S. 3 und S. 22; DASS. (Hg.), Göttingen in Zahlen 68/69, Göttingen 1971, S. 17 und S. 89.

48 Landeskriminalpolizei, Außenstelle Göttingen, an Ordnungsamt Göttingen vom 12. August 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

49 Gebhards Hotel an Ordnungsamt Göttingen vom 18. März 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490. Ein Sperrbezirk wurde auch gefordert von: Pelz- und Ledermoden Hussels & Lehmann an Ordnungsamt vom 26. Mai 1966, in: ebd.

50 Rüdiger A. an Ordnungsamt der Stadt Göttingen vom 26. September 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

51 Karl-Heinz W. an Ordnungsamt vom 23. August 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

52 Vgl. für Hannover beziehungsweise Stuttgart in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre: Unerwünschte Nachbarn, in: Hannoversche Presse vom 1. März 1957 und Der Bund soll eingreifen, in: Die Welt vom 4. Dezember 1958, beide Ausschnitte in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 2002/115 Nr. 30.

Stadtteils geworden. Viele Eltern sind besorgt über den ungünstigen Einfluß dieses Treibens auf ihre Kinder.“⁵³ In Hannover schrieb der Pastor der evangelisch-lutherischen Altstadtgemeinde einige Jahre zuvor dem Innenminister, seit einiger Zeit werde es „hier wieder ganz widerlich.“ Nach Aussage des Pastors, der sich schon einmal Mitte der 1950er Jahre über die Zustände beschwert hatte, bestehe „die akute Gefahr der Selbsthilfe durch die Anwohner“, wenn nicht umgehend etwas geschehe. „Machen Sie sich auf Straßenschlachten gefasst! Ich halte es für richtiger, Ihnen dies zu stecken, bevor hier wieder Dirnen oder ihr Anhang hinterrücks erstochen werden.“⁵⁴ Der Geschäftsführer einer Grundstücksverwaltung in Hannover, der im übrigen die Prostitution nicht grundsätzlich ablehnte, schrieb Ende 1965, man unternehme „heute so viel zum Schutz der Jugend und zum Schutz der Öffentlichkeit vor Schmutz und manche Zensoren gehen hier recht scharf vor.“ Dagegen würde „geduldet, daß gewerbsmäßige Dirnen mit unverdorbenere weiblicher Jugend“ in der Nähe der Volkshochschule zusammentreffen würden.⁵⁵

In Göttingen war das Ordnungsamt nach den ersten Klagen durchaus alarmiert. Die Firmen und AnwohnerInnen, die sich beschwert hatten, erhielten beschwichtigende Schreiben oder durften ihre Anliegen dem Ordnungsamt persönlich vortragen.⁵⁶ Intern suchte man in zahlreichen Besprechungen und Schriftwechseln mit Polizei und Gesundheitsamt nach einer Lösung. Hatte man noch Anfang der 1960er Jahre in der Existenz der Straßenprostitution kein größeres Problem gesehen, bemühte man sich nun um die „Bekämpfung“ des „Dirnenunwesens“.⁵⁷ Jetzt hielt die Göttinger Kriminalpolizei „die Einrichtung eines Freudenhauses nach dem Muster anderer Großstädte für dringend erforderlich“ und für „die wirksame Bekämpfung der Autoprostitution“ unabdingbar. Überhaupt sei die „Prostitution auf Straßen und in Autos nicht nur allgemein eine Belästigung des Publikums“, sie sei „auch als die gefährlichste Ansteckungsquelle für Geschlechtskrankheiten anzusehen.“

53 Attacke gegen die Dirnen, in: Hamburger Abendblatt vom 5./6. Juli 1969, S. 4.

54 Pastor der Ev.-luth. Altstadtgemeinde Hannover, Horst Altpeter, an Nds. IM vom 13. November 1963, in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 2002/115 Nr. 28. Vgl. auch Bürger protestieren gegen Dirnen, in: Hannoversche Presse vom 12. August 1966, Ausschnitt in: ebd.

55 Schrader'sche Grundstücksverwaltung Hannover an Nds. MI vom 16. Dezember 1965, in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 2002/115 Nr. 28.

56 Siehe die verschiedenen Schreiben in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

57 Die entsprechenden Akten des Göttingen Ordnungsamtes waren nicht zufällig mit „Bekämpfung der Prostitution“ (StadtA Gö C 35 Nr. 490) und „Bekämpfung des Dirnenunwesens“ (C 35 Nr. 910) betitelt.

In „festen Häusern“ könnten dagegen die „Dirnen untergebracht“ werden, die sich laufend der ärztlichen Kontrolle unterwerfen“ müssten. Weil diese Prostituierten dann polizeibekannt seien, könnten sie „leichter von der Straße ferngehalten werden.“⁵⁸ Die Ordnungspolizei schloss sich dieser Bewertung an, weil sie aus rechtlichen wie personellen Gründen kaum „gegen dieses Dirnenunwesen einschreiten“ könne. Nur eine Einrichtung von „festen Häusern“ gewährleiste, „die Dirnen einigermaßen unter Kontrolle zu bekommen.“⁵⁹ Der Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes in Göttingen nannte das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Anfang 1967 „unvollkommen“, da nicht alle Infizierten gemeldet werden müssten. Aus seiner Sicht seien Prostituierte „als unzuverlässige, ansteckungsverdächtige Personen zu betrachten und daher zu überwachen.“⁶⁰ Damit hatte sich die Stimmung innerhalb weniger Jahre völlig gedreht.

Die Göttinger Akteure standen mit solchen Vorstellungen und Vorschlägen nicht allein. Auch der Regierungspräsident von Hannover erklärte nur wenige Jahre später, dass die mit der Prostitution einhergehenden Probleme am besten zu lösen seien, wenn „die Ausübung der Gewerbsunzucht nur noch in konzessionierten Häusern geduldet und an jedem anderen Ort unter Strafe gestellt wird.“ Solche Einrichtungen würden dann auch eine striktere polizeiliche und gesundheitliche Überwachung der Prostituierten ermöglichen.⁶¹

Was Verwaltungsbehörden und Polizeistellen in Göttingen und Hannover hier vorschlugen, war nichts weniger als die Rückkehr zur sittenpolizeilichen Reglementierung der Prostitution, die 1927 mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten abgeschafft (und im „Dritten Reich“ nur zeitweise wiederbelebt) worden war. Mit den rechtlichen Bestimmungen jener Jahre waren solche Vorstellungen kaum zu vereinbaren. Immerhin durften Frauen sehr wohl der Prostitution nachgehen,⁶² sofern sie dies nicht in auffälliger Weise taten. Zudem war

58 Landeskriminalpolizei, Außenstelle Göttingen, an Ordnungsamt Göttingen vom 14. April 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

59 Polizeiinspektionskommando Göttingen an Dezernat VI der Stadt Göttingen [Ordnungsamt] vom 18. April 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

60 Dr. Seegelken, Staatl. Gesundheitsamt Göttingen, laut Protokoll der Besprechung am 11. Januar 1967 betreffend Maßnahmen hinsichtlich der Dirnen in der Stadt Göttingen, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

61 Reg.präs. Hannover an Nds. IM vom 16. Dezember 1968, in: Nds. 120 Hannover, Acc. 2010/088 Nr. 21.

62 Für Männer galt dies im Übrigen nicht. Bis zur Großen Strafrechtsreform stand „Unzucht“ zwischen Männern nach § 175 StGB unter Strafe. Mit der Änderung des Paragraphen zum 1. September 1969 fiel diese Strafbestimmung zwar weitgehend

die Kasernierung von Prostituierten, also ihre Beschränkung auf bestimmte Straßen oder Gebäude, unzulässig.⁶³ Unter Strafe stand nach § 180,2 StGB zudem die Kuppelei, worunter „insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs“ verstanden wurde.⁶⁴ Dass die Infektionsraten weit geringer waren als in früheren Jahrzehnten und die Behandlung einer Geschlechtskrankheit weitgehend unproblematisch geworden war,⁶⁵ spielte in den Diskussionen jener Jahre ebenfalls keine Rolle. Zur sozialen Stigmatisierung der Prostituierten gehörte schon seit dem Kaiserreich, diese als praktisch einzige Infektionsquelle höchst gefährlicher Krankheiten zu betrachten und aufgrund ihres als unbürgerlich verstandenen Lebenswandels unter Kontrolle stellen zu wollen.

Ohnehin waren die zeitgenössischen Debatten von einer eklatanten Doppelmoral der zum überwiegenden Teil männlichen Diskutanten geprägt. Sie betrachteten das Gewerbe als notwendig,⁶⁶ grenzten die öffentlich auftretenden Prostituierten zugleich aber als untragbar aus der bürgerlichen Gesellschaft aus. Die Prostituierten galten als „unzuverlässig“ oder als, wie es etwa von Seiten des Göttinger Hotels hieß, „asozial“. In einer Besprechung argumentierten Göttinger Polizeivertreter sogar, nur „die attraktiven Dirnen“ würden sich in ein „Wohnheim“ einmieten, das dann die Freier aufsuchen würden. Die Straßenprostitution würde nach und nach verschwinden, weil „dann nur die übrigen Dirnen, die weniger Anziehungskraft ausüben, sich auf die

(wenn auch nicht vollständig). Die Prostitution von Männern für Männer sollte nach dem Willen des Gesetzgebers aber verboten bleiben; hierzu wurde Absatz 3 des § 175 StGB neu geschaffen. Vgl. Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969, in: BGBl. I, Nr. 52 vom 30. Juni 1969, S. 645-682.

63 Vgl. Artikel 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960, in: BGBl. I, Nr. 33 vom 4. Juli 1960, S. 477. Das Verbot der Kasernierung war 1927 im GBGK festgelegt, 1953 aber nicht in die Neufassung des Gesetzes aufgenommen worden. Es wurde nun auf diesem Wege nachgereicht.

64 § 180,2 StGB in der Fassung vom 1. Oktober 1927. Diese Regelung wurde im November 1973 gestrichen; vgl. Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973, in: BGBl. I, Nr. 98 vom 27. November 1973, S. 1725-1735. Nun stand nach § 180a die Prostitution in einem Bordell nur noch dann unter Strafe, wenn sie mit einer Ausbeutung einherging oder das Gewerbe in einem solchen durch weitergehende Maßnahmen gefördert wurde.

65 LINDNER, Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit, S. 330-334 und S. 363-373.

66 Das Landeskriminalamt Niedersachsen beispielsweise hatte 1953 vom „Überdruck- oder Sicherheitsventil der Prostitution“ gesprochen. „[D]ie jahrzehntelangen Erfahrungen der kriminalpolizeilichen Praxis haben gezeigt, daß es ohne Prostitution praktisch nicht geht, will man nicht [eine] erhebliche anderweitige Gefährdung des Volkskörpers in Kauf nehmen.“ (Landeskriminalamt Niedersachsen an Nds. IM vom 18. April 1953, in: NLA-HStAH Nds. 100 Acc. 2002/115 Nr. 30).

Straße begeben müßten“.⁶⁷ Das *Göttinger Tageblatt* berichtete 1966 in einem ganzseitigen Artikel ebenfalls über die Prostitution in „des Dichters Straße“. Der Ton des Artikels, der wie eine ethnologische Feldforschung angelegt war, war teils belustigt und zugleich offen sexistisch. „Was wir sahen, war vom ‚Material her‘ nicht gerade schön, denn dort sind bei Leibe nicht die ausgesuchtesten Exemplare des schwachen Geschlechts anzutreffen; der Menge nach allerdings respektabel.“⁶⁸ Den Freiern wurde dagegen weitgehend Verständnis entgegengebracht. Ein Polizist erklärte die Notwendigkeit, ein Bordell einzurichten, damit, dass man

„Fälle von Unzucht mit Kindern, versuchter Unzucht, Exhibition und Fensterguckerei [...] in Göttingen häufig an[treffe]. Diese Zahlen gingen mit Sicherheit zurück, wenn wir ein Bordell hätten. Wenn der des Mordes an einem zwölfjährigen Mädchen [V]erdächtige [...] die Möglichkeit gehabt hätte, ein festes Haus aufzusuchen, dann wäre er mit seinem Fahrrad dorthin gefahren.“

Dass diesen mutmaßlichen Mörder, wäre es ihm nur um den Geschlechtsverkehr gegangen, nichts daran gehindert hatte, mit seinem Fahrrad eine Straßenprostituierte in der Goetheallee aufzusuchen, reflektierten weder der Polizist noch der Autor des Artikels. Stattdessen wurden mehrere Argumente erwogen, die für und gegen die Einrichtung eines Bordells sprachen.⁶⁹

Sieht man genauer hin, bestand das in jenen Jahren entstandene Problem keineswegs in der Anwesenheit von Prostituierten in der Goetheallee und den angrenzenden Straßen. Der zuständige Streifenpolizist des Reviers verwies in einer Besprechung darauf, dass sich die Prostituierten entsprechend der strafrechtlichen Bestimmungen verhielten und sich nicht selbst anböten: „Im Gegenteil, die Autofahrer bieten sich an.“⁷⁰ Der Besitzer eines Möbelhauses klagte gegenüber dem Ordnungsamt, seine Frau traue sich abends nicht mehr aus dem Haus, „weil sie innerhalb von fünf Minuten fünf Angebote hätte.“⁷¹ Ein

67 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk über die Besprechung am 7. Juni 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

68 Des Dichters Straße – Umschlagplatz der Liebe, in: GT vom 21./22. Mai 1966. Im Januar 1967 sprach das *GT* davon, bei den Prostituierten handele es sich um jene „weniger schönen, dafür oftmals der Masse her gewichtigen Jüngerinnen der käuflichen Liebe, die nach Ableistung ihrer Pflichtjahre in den Städten Kassel, Hannover und Braunschweig in Göttingen Lohn und Brot suchen“ („Persil-Scheine“ für Damen der Goetheallee, in: GT vom 12. Januar 1967).

69 Des Dichters Straße – Umschlagplatz der Liebe, in: GT vom 21./22. Mai 1966.

70 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk über die Besprechung am 12. September 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

71 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 26. Mai 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

Anwohner berichtete, „daß weibliche Personen, die zum oder vom Bahnhof eilen, belästigt und behindert“ würden. Dies hinderte ihn aber nicht daran, von der Stadt die „Beseitigung“ des „Dirnenunwesen[s]“ zu fordern.⁷² Ein weiterer Beschwerdeführer meldete, dass verschiedene Frauen „in unserer bisher ruhigen Wohnstraße angesprochen und belästigt werden und zwar durch die herumstreunenden Autofahrer.“ Eine Studentin sei von einem Mann nicht nur belästigt, sondern sogar verfolgt und am Betreten des Hauses, in dem sie zur Untermiete wohnte, gehindert worden. Obschon auch in dieser Klage die Zustände auf die Straßenprostitution sowie den „nicht durchsichtigen Lebenswandel einer Grundstückseigentümerin unserer Straße“ zurückgeführt wurden, war der Ton insgesamt moderater. Der Anwohner bat das Ordnungsamt lediglich, etwas „in dieser den Ruf unserer Stadt gefährdenden Angelegenheit“ zu unternehmen.⁷³ Eine 76jährige Anwohnerin schilderte „Belästigungen von Autofahrern“ und „den ruhestörenden Lärm“ der „durch die Strassen jagenden Autos“. Hinzu kam für sie aber noch „die Schande des Inverruftkommens“ dieses Viertels, in dem viele Kinder und Jugendliche lebten.⁷⁴ Ein anderer Rentner verwies auf lautstarke Auseinandersetzungen und Schlägereien von Kneipengängern, sobald das nahegelegene Lokal „Gänseliesel“ des Nachts schliesse.⁷⁵ Die *Hannoversche Presse* hatte bereits einige Jahre zuvor angemerkt, vergleichbare Klagen in der Landeshauptstadt würden zeigen, „daß die Dirnen weniger schlimm sind als die Folgeerscheinungen. Das sind vor allem die Männer, die sich im Auto verschanzen, wenn sie auf Abenteuer ausgehen und dann von dieser scheinbar sicheren Festung aus alle Frauen und Mädchen im Stadtviertel behandeln, als ob sie Freiwild wären.“⁷⁶

Das Göttinger Ordnungsamt erwog in der Folge durchaus Maßnahmen gegen die Autofahrer, etwa ein nächtliches Fahrverbot in den entsprechenden Straßen.⁷⁷ Zudem sollten die Streifenpolizisten kontrollieren, dass die Freier keine Passantinnen ansprachen, weil dies

72 Rüdiger A. an Ordnungsamt der Stadt Göttingen vom 26. September 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

73 Karl-Heinz W. an Ordnungsamt vom 23. August 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

74 Amalie A. an Polizeikommission Göttingen vom 24. April 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

75 Walter Z. an Stadtverwaltung Göttingen vom 30. Juli 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

76 Immer wenn es Abend wird..., in: *Hannoversche Presse* vom 20. Juni 1963, Ausschnitt in: NLA-HStAH Nds. 120 Hannover Acc. 103/85 Nr. 135/7.

77 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk über die Besprechung am 12. September 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

nach dem Strafgesetzbuch als Beleidigung aufzufassen sei.⁷⁸ Solche Ideen fielen im Vergleich zu den vielfältigen diskutierten Maßnahmen gegenüber den Prostituierten aber kaum ins Gewicht. Denn es war ausdrücklich die wenige Jahre zuvor noch als unproblematisch bezeichnete Straßenprostitution, die nun grundsätzlich bekämpft werden sollte. In diesem Sinne hatte die Kriminalpolizei inzwischen eine Kartei angelegt, in der sie die Prostituierten (oder jene, die sie dafür hielt) vermerkte.⁷⁹ Eine rechtliche Handhabe gegen das Gewerbe hatten Kriminal- und Ordnungspolizei allerdings nicht. Das Göttinger Ordnungsamt befürchtete ebenso wie die Kriminalpolizei, dass ein Sperrbezirk das Problem nur verdrängen würde.⁸⁰ Tatsächlich führten Sperrbezirke, wie sich zur selben Zeit etwa in den Gemeinden im Umland der Landeshauptstadt zeigte, nur zu einer Verschiebung des Gewerbes. In der Folge verlagerten sich dann auch die Proteste und Forderungen nach einem Verbot des Gewerbes.⁸¹ Ein Bordell wiederum sei aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nicht zu empfehlen. Eine solche Einrichtung könne, so das Göttinger Ordnungsamt mit Verweis auf die Fachliteratur, „nur aus Opportunitätsgründen geduldet werden, wenn durch das (leichter zu überwachende) Bordell die Prostitution auf den Straßen zurückgeht“.⁸²

Weil sich angesichts dieser rechtlichen Hürden die Verhältnisse rund um die Goetheallee zunächst nicht änderten, gingen im kommenden Jahr weitere Beschwerden bei der Stadtverwaltung ein. Eine Hausgemeinschaft erklärte im Sommer 1967 in roten Versalien und mit zahlreichen Ausrufezeichen „Wir wollen endlich Taten sehen“ und forderte die Einrichtung eines „Freudenhauses“. Eine Unterschriftensammlung sei bereits in Vorbereitung.⁸³ Der Initiator schrieb, man wolle sich „nicht als Moralprediger oder dergleichen aufspielen“, sondern bestehe lediglich auf der Nachtruhe. „Es geht doch aber nicht, daß wir

78 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 18. Oktober 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

79 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 14. Februar 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490. Wann die Kartei begonnen wurde, ist unklar. Ähnliche Karteien hatte es auf kommunaler Ebene spätestens seit dem Kaiserreich immer wieder gegeben.

80 Ordnungsamt Göttingen, Vermerk vom 2. Juni 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490. Diese Befürchtung hegte auch die Kriminalpolizei; siehe: Landeskriminalpolizei, Außenstelle Göttingen, an Ordnungsamt Göttingen vom 12. August 1967, in: ebd.

81 Siehe für die Debatten zwischen den Regierungsbezirken Hannover und Lüneburg, der Stadt Hannover, dem Landkreis Burgdorf und einiger kleinerer Gemeinden die Schriftwechsel in: NLA-HStAH Nds. 120 Hannover Acc. 2010/088 Nr. 21.

82 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 18. Oktober 1966, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

83 Hausgemeinschaft des Hauses [...] / Rüdiger A. an Ordnungsamt Göttingen vom 24. Juli 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

Nacht für Nacht vor lauter kreischenden und lärmenden Dirnen nicht vor zwei Uhr zum Schlafen kommen.“⁸⁴ Ein weiterer Anwohner klagte, durch die Konzessionierung einer Gaststätte im Viertel sowie die ausführliche Berichterstattung des *Göttinger Tageblatts* sei „die Geschichte“ erst „richtig in Schwung“ gekommen.⁸⁵

Im Ordnungsamt erwog man nun neben einer weiteren Verkehrslenkung erstens „Einzelmaßnahmen gegen Prostituierte“, die diese „unter Druck setzen“ sollten, etwa die Ausweisung von Ausländerinnen, eine striktere Kontrolle der Papiere sowie eine Anzeige bei versäumter Kontaktaufnahme mit dem Einwohnermeldeamt. Zweitens könnte man, so eine weitere Idee, gegen örtliche Lokale vorgehen, die als Treffpunkt von Prostituierten und Zuhältern ausgemacht worden seien. Eine dritte Möglichkeit betraf die Einrichtung eines Sperrbezirks und eine vierte die „Einrichtung eines Bordells“.⁸⁶ Insbesondere die Kombination der beiden letzten Punkte barg enorme rechtliche Probleme, weil die Kasernierung von Prostituierten ausdrücklich verboten war.⁸⁷ Gleichwohl wurden beide Aspekte, der Sperrbezirk und das Bordell, ausdrücklich zusammen gedacht. In der Besprechung waren sich Vertreter von Ordnungsamt und Polizei sowie eine Sozialfürsorgerin einig, dass ein Sperrbezirk noch nicht „zweckmäßig“ sei, „zumindest nicht, solange noch kein festes Haus eingerichtet ist.“⁸⁸ Dass ein solches Haus eingerichtet werden sollte, war inzwischen keine grundsätzliche, sondern nur noch eine rechtliche Frage. Auch von Seiten der Göttinger Justiz wurde eine solche Einrichtung anlässlich einiger aktueller Gerichtsverfahren gefordert. Ein Amtsrichter argumentierte, dass „feste Häuser“ nicht nur eine bessere Kontrolle des Gewerbes ermöglichen, sondern auch „den besten Schutz“ für Prostituierte böten.⁸⁹ Tatsächlich waren Prostituierte durch Freier potentiell gefährdet. Im Januar 1967 war eine 21jährige Prostituierte in Göttingen von einem Mann in dessen Auto geschlagen und bis zur

84 Rüdiger A. an Ordnungsamt Göttingen vom 24. Juli 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

85 Walter Z. an Stadtverwaltung Göttingen vom 30. Juli 1967, in; StadtA Gö C 35 Nr. 910.

86 [Ordnungsamt Göttingen,] Tagesordnung für die Besprechung am 21. August 1967 im Ordnungsamt über das Dirnenunwesen, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

87 Vgl. Artikel 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960, in: BGBl. I, Nr. 33 vom 4. Juli 1960, S. 477.

88 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk über die Besprechung vom 21. August 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

89 Unterwelt der Zuhälter, in: Göttinger Presse vom 13. Juli 1967, Ausschnitt in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

Bewusstlosigkeit gewürgt worden.⁹⁰ Daneben wurden in jenen Monaten verschiedene weitere Übergriffe gemeldet.⁹¹ Ihre Gesamtzahl lässt sich, da eine beträchtliche Dunkelziffer angenommen werden kann, kaum abschätzen. Der angebliche Schutzraum eines „festen Hauses“, den der Amtsrichter behauptete, mochte aber ein vorgeschobenes Argument sein. Denn zugleich warnte der Richter, die Prostituierten würden sich, wenn nicht bald etwas geschähe, „ihre Beschützer“ von auswärts holen; „dann haben wir auch in Göttingen die Unterwelt der Zuhälter.“⁹² Ob in einer solchen Perspektive die Prostituierten vor den Freiern oder doch eher die übrigen GöttingerInnen vor den Zuhältern geschützt werden sollten, war in der Argumentation also keineswegs eindeutig auszumachen. In welchem Verhältnis Prostituierte und Zuhälter standen und wie viele Frauen völlig unabhängig agierten, wurde ohnehin nicht diskutiert. Die Kriminalpolizei war sich in jener Zeit immerhin sicher, dass die allermeisten Göttinger Straßenprostituierten einen Zuhälter hatten.⁹³

Ganz ohne Sperrbezirk oder „festes Haus“ hatte sich die Lage aus Sicht der lokalen Verwaltung bis zum Herbst 1967 offenbar beruhigt, was wohl nicht zuletzt auf schärfere Polizeikontrollen und eine Verkehrsbeschränkung zurückzuführen war. Laut Ordnungsamt herrschte in der Goetheallee „den Verhältnissen entsprechend Ruhe“, woran sich – wohl auch witterungsbedingt – bis Anfang des kommenden Jahres nichts änderte.⁹⁴ Die Einrichtung eines Sperrbezirks sowie eines Bordells war aber, einmal als unerlässlich behauptet, dennoch nicht vom Tisch. Ohnehin liefen seit Herbst 1967 von privater Seite aus Vorbereitungen für eine entsprechende Einrichtung, die nicht als Bordell, sondern als „Wohnheim“ geplant und damit aus strafrechtlicher Sicht nicht zu

90 „Das Werk eines Sadisten“, in: Göttinger Presse vom 2. Februar 1967. – Der 22jährige Mann erhielt eine sechsmonatige Bewährungsstrafe und wurde mit einer Geldbuße belegt (Auch diese Frauen verdienen Schutz, in: GT vom 12. Juli 1967, Ausschnitt in: StadtA Gö C 35 Nr. 490).

91 Ein Jahr Gefängnis für Streit um Liebeslohn, in: Göttinger Tageblatt vom 5. Januar 1967.

92 Unterwelt der Zuhälter, in: Göttinger Presse vom 13. Juli 1967, Ausschnitt in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

93 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk über die Besprechung vom 21. August 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

94 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 3. Oktober 1967; vgl. für die Kontrollen und die Beruhigung der Lage auch [Ordnungsamt Göttingen,] Besprechung mit dem Polizeiinspektionskommando am 22. August 1967; [Ordnungsamt Göttingen,] Besprechung über die Verhältnisse in der Goetheallee am 29. August 1967; [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 25. Januar 1968, alle in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

beanstanden war.⁹⁵ Selbst eine Genehmigung des Ordnungsamtes war nicht erforderlich.⁹⁶

Im Ordnungsamt notierte man schließlich im August 1968, dass Mitte nächsten Monats das „Eros-Center“ eröffnen würde. Dessen Betreiber sei „bereit, einige Damen der Goetheallee in sein Haus zu übernehmen.“⁹⁷ Inwieweit dies im Interesse der Prostituierten lag, die sich keinerlei strafrechtliche Verfehlungen hatten zuschulden kommen lassen, wurde in der Göttinger Verwaltung nicht gefragt. Angesichts der nun bevorstehenden Eröffnung des Bordells hatte die Stadtverwaltung beim Regierungspräsidium die Einrichtung eines innerstädtischen Sperrbezirks beantragt, der auch genehmigt wurde.⁹⁸

Der Betrieb des „Eros-Centers“, gegen den ein benachbartes Unternehmen schon im Vorhinein erfolglos protestiert hatte,⁹⁹ brachte derweil eigene Probleme mit sich. Schon kurz nach der Eröffnung des Etablissements meldete sich ein mutmaßlicher Freier bei der Göttinger Verwaltung und beklagte sich über die Verhältnisse im „Eros-Center“. „Zuhälter bedienen die Gäste, man ist ja sein Leben [sic!] nicht mehr sicher“.¹⁰⁰ Die Kriminalpolizei vermerkte verheiratete Prostituierte in der Einrichtung (was in anderen Bordellen nicht zugelassen sei) und die fehlende Anmeldung bei Ordnungs- und Gesundheitsamt sowie bei ihr selbst. Zudem stieß man sich daran, dass im „Eros-Center“ im Gegensatz zu anderen Einrichtungen als Aufsicht auch ein Mann beschäftigt sei.¹⁰¹ Angesichts dieser beklagten Missstände trafen sich der Göttinger Stadtrat Krumsiek, Staatsanwalt Beese sowie Vertreter des Ordnungsamtes und der Polizei Ende November 1968 mit dem Bordellbesitzer, um einige beanstandete Punkte zu klären. In dieser Besprechung vereinbarte die

95 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 31. Oktober 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

96 Wenn sich verschiedene Interessenten mit entsprechenden Plänen an die Stadtverwaltung wandten, taten dies wohl eher, um auszuloten, ob von dieser Seite Widerstände gegen ein „Wohnheim“ zu erwarten waren; vgl. Tammo D. an Ordnungsamt Göttingen vom 1. November 1967; Bertha G. an Ordnungsamt Göttingen vom 20. November 1967, beide in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

97 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 19. August 1968, in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

98 „Sag mir, wo die Mädchen sind...“, in: Göttinger Presse vom 7. August 1968, Ausschnitt in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

99 Kohlen-Verkaufsgesellschaft Göttingen an Ordnungsamt Göttingen vom 13. Mai 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

100 Anonymes Schreiben an das Gewerbeaufsichtsamt Göttingen vom 20. September 1968, in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

101 [Ordnungsamt Göttingen,] Protokoll der Besprechung vom 8. November 1968 über das Fremdenwohnheim, in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

Runde, dass sich die Prostituierten vor einer Zimmermiete im „Eros-Center“ bei der Kriminalpolizei melden mussten. Diese nahm eine Prüfung vor und riet dem Bordellwirt gegebenenfalls von einer Vermietung ab. Anschließend wurden die Frauen dem Gesundheitsamt überstellt. Die Kriminalpolizei sollte das Ordnungsamt „nach Abschluß der Ermittlungen“ benachrichtigen und diesem „die wesentlichen Angaben zur Person“ zukommen lassen. Der Kriminalpolizei oblag es zudem zu prüfen, ob bei verheirateten Prostituierten bereits die Scheidung eingeleitet war. Der Bordellbesitzer musste ferner dafür Sorge tragen, dass die Frauen umgehend beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.¹⁰²

Mit dieser Regelung war in Göttingen das 1927 abgeschaffte (und während der NS-Zeit wiederbelebte) System der polizeilichen Kontrolle der Prostituierten de facto wieder eingeführt. Zwar war die Prostitution abseits des innerstädtischen Sperrbezirks in Göttingen keineswegs verboten (wofür auch gar keine rechtliche Handhabe bestanden hätte); der Sperrbezirk erschwerte es den übrigen Prostituierten aber, ihrem Gewerbe nachzugehen. Zudem zielten die Initiativen von Ordnungsamt, Schutz- sowie Kriminalpolizei eindeutig darauf, das Gewerbe aus dem innerstädtischen Raum zu verdrängen und auf das „Eros-Center“ zu konzentrieren. Die Stadtverwaltung konnte auf diese Weise dokumentieren, die Beschwerden von Firmen und AnwohnerInnen in der Goetheallee und den angrenzenden Straßen ernst zu nehmen, während die Polizei ihren Kontroll- und Ordnungsanspruch durchsetzte. Noch im Jahr 1960 waren den Göttinger Polizeibehörden lediglich fünf Frauen namentlich bekannt, die als Prostituierte arbeiteten. Darüber hinaus konnten sie nur schätzen, dass etwa siebzig bis achtzig Frauen dem Gewerbe nachgingen.¹⁰³ Nach den Beschwerden und der Skandalisierung des „Dirnenunwesens“ stieg dann rasch der Anspruch, möglichst viele Prostituierten zu erfassen. 1967, also noch vor der Einrichtung des Bordells, waren bereits sechzig Prostituierte namentlich bekannt und standen damit unter polizeilicher Kontrolle.¹⁰⁴

Wenngleich es zwangsweise Untersuchungen durch die Staatlichen Gesundheitsämter auf lokaler Ebene in der Nachkriegszeit vielfach

102 [Ordnungsamt Göttingen,] Besprechung über das Fremdenwohnheim vom 22. November 1968, in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

103 Vermerk des Ordnungsamtes Göttingen vom 29. September 1960 über eine entsprechende Besprechung vom Vortrag, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

104 Landeskriminalpolizei, Außenstelle Göttingen, an Ordnungsamt Göttingen vom 12. August 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

gegeben hatte,¹⁰⁵ weiteten Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsamt nach einer zumindest für Göttingen nachweisbaren Phase der Zurückhaltung die Verfügungsgewalt über die Prostituierten nun deutlich aus. Hinzu kam das – allerdings nicht explizit formulierte – Bemühen, mit einer Kontrolle des weiblichen Körpers Männern die Möglichkeit zu geben, scheinbar ohne gesundheitliche Risiken das Gewerbe in Anspruch nehmen zu können. Dass jene mit Geschlechtskrankheiten verbundenen Untergangsszenarien¹⁰⁶ angesichts des medizinischen Fortschritts vielfach obsolet geworden waren, war für diesen Zugriff unerheblich. In Göttingen bemühten sich kommunale Verwaltung, Staatliches Gesundheitsamt und Polizei, mindestens für alle im „Eros-Center“ arbeitenden Prostituierten Zwangsuntersuchungen durchzusetzen. Das Ordnungsamt drohte Prostituierten, die die Untersuchung bislang versäumt hatten, mit einer zwangsweisen Vorführung durch die Polizei.¹⁰⁷ Dieser Kontrollanspruch war offenbar weit verbreitet. Denn wer daran interessiert war, ein Bordell beziehungsweise „Wohnheim“ zu errichten, warb gegenüber den Kommunen ausdrücklich mit den polizeilichen und gesundheitlichen Kontrollmöglichkeiten, die solche Einrichtungen böten.¹⁰⁸

Eine eindeutige gesetzliche Grundlage bestand für all dies nicht. Man berief sich zwar auf das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das es den Gesundheitsämtern gestattete, jene Personen auch zwangsweise untersuchen zu lassen, „die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuverbreiten“.¹⁰⁹ Von Prostituierten war dort aber nicht die Rede. Ebenso hätte man jene Freier zwangsweise untersuchen können, die nach einem Besuch im „Eros-Center“ wieder in ihre Familien zurückkehrten und dort womöglich eine Geschlechtskrankheit verbreiteten. Das behördliche Interesse galt jedoch allein den Prostituierten. Auch Privatpersonen vertraten diese Haltung. So informierte Anfang 1967 eine Ehefrau die Ordnungspolizei darüber, dass eine bestimmte Prostituierte ihren Mann mit einer Geschlechtskrankheit infiziert habe. Die Polizei schickte sogleich eine Funkstreife in die

105 Vgl. für Hamburg in der frühen Nachkriegszeit FREUND, *Women, venereal disease*.

106 LUTZ SAUERTEIG, *„The Fatherland is in Danger, Save the Fatherland!‘: Venereal Disease, Sexuality and Gender in Imperial and Weimar Germany*, in: DAVIDSON/HALL, *Sex, Sin and Suffering*, S. 76-92.

107 Vgl. dafür die entsprechenden Schriftwechsel und Vermerke in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

108 Siehe etwa Karl W. an Ordnungsamt Göttingen vom 13. Oktober 1972, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

109 GBGk vom 23. Juli 1953, hier §§ 4 und 18.

Goetheallee, um die Prostituierte zur Feststellung der Personalien auf die Polizeistation zu bringen und anschließend der Hautklinik zu übergeben. Weil sich der Verdacht auf eine Geschlechtskrankheit erhärtete, verblieb die Frau – ob freiwillig oder unfreiwillig, ist unklar – in der Klinik. Den Freier zu belangen oder zumindest zu klären, ob er sich, wie seine Frau behauptete, tatsächlich einer Behandlung unterzogen hatte, stand dagegen nicht zur Debatte.¹¹⁰

Bei ihrem Vorgehen ignorierten die Vertreter der Verwaltung und der Polizei, was sie zuvor zumindest indirekt anerkannt hatten: dass die Probleme in der Innenstadt weniger von den Prostituierten, sondern insbesondere von Männern verursacht wurden – von Freiern, die mit ihren Autos des Nachts das Gebiet umkreisten und teilweise Frauen belästigten, die mit dem Gewerbe nichts zu tun hatten, sowie von Betrunkenen, die sich nächtliche Auseinandersetzungen vor den nahegelegenen Gaststätten lieferten. Dennoch war der Zugriff auf die Frauen für die Göttinger Verwaltung und die Polizei der einfachste (wiewohl rechtlich fragwürdige) Weg, sich eines solchen Missstandes zu entledigen. Zugrunde lagen dieser Verwaltungslogik soziale Stigmatisierungen, denen nicht nur Prostituierte, sondern auch viele andere Frauen häufig ausgesetzt waren.

Wie schwierig es für Frauen war, den einmal erfolgten Kategorisierungen der Behörden zu entkommen, zeigte sich in einem Vermerk des Göttinger Ordnungsamtes aus dem Januar 1968. Danach führte das Ordnungsamt mehr laufende Akten über „Dirnen“ als das Staatliche Gesundheitsamt, aus dessen Kontrolle Frauen ausschieden, die ihre Kontrollkarte zurückgaben und versicherten, nicht länger dem Gewerbe nachzugehen. Dem Sachbearbeiter im Ordnungsamt gefiel dieses Verfahren nicht. Er stehe, so notierte er in dem Vermerk, „auf dem Standpunkt, daß eine Frau, die längere Zeit der Gewerbsunzucht nachgegangen ist, in regelmäßigen Abständen weiter zur Kontrolle gehen sollte, bis sich herausgestellt hat, daß die Betroffene der Gewerbsunzucht nicht mehr nachgeht.“¹¹¹ Wie ein solcher Nachweis erbracht werden sollte, verschwieg der Sachbearbeiter. Dagegen wies er darauf hin, wie bewiesen werden konnte, dass eine Frau weiterhin als Prostituierte arbeitete, obwohl sie das Gegenteil versicherte: „Ein einmaliges Antreffen der Betroffenen auf der Goetheallee dürfte eine weitere Kontrolle für längere Zeit rechtfertigen.“¹¹¹ Wenn also eine Frau, die in einer Kartei von Polizei oder Verwaltung zeitweilig als Prostituierte geführt worden war,

110 [Ordnungspolizei Göttingen], Vermerk vom 6. Februar 1967, in: StadtA Gö C 35 Nr. 490.

111 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 25. Januar 1968, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

auf der zentralen Verbindung zwischen Bahnhof und Innenstadt gesehen wurde, sollte sie weiterhin der gesundheitlichen Überwachung unterliegen. Tatsächlich meldete einer der Beschwerdeführer dem Göttinger Stadtrat Krumsiek, dass einige Prostituierte trotz Einrichtung des Sperrbezirks das innerstädtische Lokal „Gänseliesel“ aufsuchten.¹¹² Ob sie dort privat einkehrten oder ihrem Gewerbe nachzugehen suchten, spielte dabei keine Rolle. Das soziale Stigma und der (auch von privater Seite verfochtene) Anspruch der Kontrolle über den weiblichen Körper blieben damit, sofern die Frau nicht den Wohnort wechselte, weiterhin bestehen. Aber selbst im Falle eines Umzugs konnte eine Frau nicht unbedingt ein von den Behörden unbehelligtes Leben führen. Denn die kommunalen Verwaltungen tauschten Informationen über einzelne Frauen, die sie der Prostitution bezichtigten, untereinander aus. Dies betraf etwa jene Frauen, die sich im „Eros-Center“ eingemietet hatten und später fortzogen. Der Bordellwirt meldete den Umzug der Göttinger Kriminalpolizei, die wiederum ihr Pendant im neuen Wohnort auf diesen Umstand hinwies.¹¹³ Angesichts dieses fortwährenden Zugriffs konnte es gerade für Frauen, die nur zeitweilig das Gewerbe ausüben planten, wie schon im Kaiserreich erstrebenswert sein, sich der Kontrolle durch Polizei und Gesundheitsamt möglichst zu entziehen. Waren Frauen aber erst einmal dem behördlichen Blick entwichen, gerieten sie womöglich in eine noch stärkere Abhängigkeit von Zuhältern, als dies ohnehin schon vielfach der Fall war. Denn auch bei der Straßenprostitution wirkten Zuhälter im Hintergrund mit. Deren Auftreten in der Goetheallee sowie in den angrenzenden Straßen war für die Polizei und Verwaltung in Göttingen aber ganz offenbar nur ein ordnungsrechtliches Problem. Ziel war es, bürgerliche Ordnungsvorstellungen zu wahren und den öffentlichen Raum dementsprechend zu „säubern“. Dass in diesem Kontext über eine mögliche Schutzbedürftigkeit der Prostituierten vor den durchweg negativen eingeschätzten Zuhältern diskutiert worden wäre, lässt sich den vorliegenden Akten dagegen nicht entnehmen.

Gelöst hatten der Sperrbezirk und die Einrichtung eines (so nicht zu bezeichnenden) Bordells die mit dem Gewerbe einhergehenden Probleme keineswegs. Denn da das „Eros-Center“ gar nicht darauf ausgelegt war, alle Göttinger Sexarbeiterinnen aufzunehmen, konnte die Straßenprostitution kaum beseitigt werden. Die *Göttinger Presse* hatte

112 [Ordnungsamt Göttingen,] Vermerk vom 27. September 1968, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

113 Vgl. etwa Kriminalpolizei [Göttingen], Vermerk vom 26. August 1969, in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

schon im August 1968 gefragt: „Wohin aber gehen die anderen?“¹¹⁴ Tatsächlich kam die Straßenprostitution in Göttingen im Innenstadtbereich zum Erliegen.¹¹⁵ Das Gewerbe hatte sich aber letztlich bloß verlagert. Schon im November 1968 beschwerte sich der Direktor des Instituts für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Universität darüber, dass Prostituierte zu einem nordwestlich des Bahnhofs gelegenen Versuchsfeld ausgewichen seien und dort unter anderem Kondome hinterließen.¹¹⁶ Anfang 1970 klagte eine nahe des Schützenplatzes gelegene Firma, dass Prostituierte nun dorthin ausgewichen seien und ihr Grundstück ständig verschmutzt würde.¹¹⁷ Die *Göttinger Presse* berichtete zur selben Zeit von einer „Eskalation der brutalen Gewalt“ in Göttinger Zuhälterkreisen.¹¹⁸

In Göttingen blieb es nicht bei einem Bordell. Das Ordnungsamt reagierte zwar auf verschiedene Anfragen¹¹⁹ abschlägig und antwortete in einem Fall sogar, man habe „gemeinsam mit der Polizei sozusagen eine Marktanalyse durchgeführt.“¹²⁰ Dennoch entstand im Laufe des Jahres 1972 ein zweites „Wohnheim“.¹²¹ Die Kontrolle der Prostituierten war für Polizei und Gesundheitsämter in solchen Einrichtungen problemlos durchzuführen und hatte auch in den folgenden Jahren Bestand.¹²²

Fazit

Die Debatten der 1960er Jahre um den angemessenen Umgang mit dem Gewerbe der Prostitution waren weit mehr als Lokalposen. Während in

114 „Sag mir, wo die Mädchen sind...“, in: *Göttinger Presse* vom 7. August 1968, Ausschnitt in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

115 [Ordnungsamt Göttingen,] Protokoll der Besprechung vom 8. November 1968 über das Fremdenwohnheim, in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

116 Direktor des Instituts für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Georg-August-Universität Göttingen an Ordnungsamt Göttingen vom 7. November 1968, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

117 Dauelsberg+Co. Penicilin-Gesellschaft an Ordnungsamt Göttingen vom 3. März 1970, in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

118 Zuhälter in Göttingen: Eskalation der brutalen Gewalt, in: *Göttinger Presse* vom 7. Februar 1970, Ausschnitt in: StadtA Gö C 35 Nr. 911.

119 Ordnungsamt Göttingen an Ordnungsamt Göttingen vom 23. März 1971; Karl W. an Ordnungsamt Göttingen vom 13. Oktober 1972, beide in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

120 Ordnungsamt Göttingen an Unternehmensberatung G. Wolf vom 9. Mai 1971, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

121 Ordnungsamt Göttingen an Karl W. vom 31. Oktober 1972, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

122 Vgl. die Formulare der Kriminalpolizei Göttingen, in: StadtA Gö C 35 Nr. 910.

der Bundesrepublik immer offener über Fragen der Sexualität gesprochen wurde, sittliche Normen im Strafrecht mehr und mehr hinterfragt wurden, vor- und außerehelicher Sex in gesellschaftlichen Diskursen kein Tabu mehr war und Geschlechterverhältnisse teilweise neu verhandelt wurden, waren Sexarbeiterinnen verstärkten Repressionen ausgesetzt. Dies zeigt der stadtgeschichtliche Blick auf den lokalen Umgang mit Prostituierten und weiblichen Körpern nachdrücklich.

Die nicht nur für Göttingen, sondern auch für andere westdeutsche Städte nachweisbaren Argumentationsmuster und politischen Maßnahmen verweisen auf die Langlebigkeit spezifischer Sittlichkeits- und Ordnungsvorstellungen sowie auf die deutlichen Grenzen, die bestimmten Formen der Sexualität trotz der Wandlungsprozesse der 1960er Jahre im öffentlichen Raum gesetzt waren. Sittliche Argumente, mit denen die Grenze zwischen erlaubter und nicht erlaubter Sexualität gezogen wurden, standen in den betrachteten Debatten zwar hinter ordnungs- und gesundheitspolitischen Begründungen der lokalen Prostitutionspolitik zurück. Vorstellungen von Sittlichkeit waren aber nicht zuletzt in die spezifischen Rollen eingeschrieben, die Männern, Frauen und deren Körpern in diesen Debatten zugewiesen wurden und in den lokalen Prostitutionspolitiken noch lange reproduziert wurden.¹²³ Diese Geschlechter- und Körperrollen wurden zugleich mit der Überzeugung verbunden, dass gesellschaftliche Randgruppen beziehungsweise jene, die man dafür hielt, diszipliniert werden mussten. So wurde das Verhalten von Männern, die Dienstleistungen von Prostituierten in Anspruch nahmen, von Verwaltungen, Polizei und AnwohnerInnen weitgehend toleriert, solange sie nicht lärmten, gegen die Straßenverkehrsordnung verstießen oder unbeteiligte Frauen behelligten. Einer Kontrolle durch die Polizei oder die Gesundheitsämter sollten dagegen zumindest dem Anspruch nach alle Prostituierten unterworfen werden, wobei es unerheblich war, ob sie sich unauffällig verhielten und alle strafrechtlichen Regelungen befolgten oder nicht. Denn Verwaltungen, bürgerliche Eliten und MeinungsträgerInnen nahmen die Prostituierten, die öffentlich kaum Gehör fanden, in den 1960er Jahren und darüber hinaus mehr als Objekte staatlichen Handelns denn als Subjekte wahr. So war vor allem der Wunsch nach Ruhe und Ordnung auf den Straßen des bildungsbürgerlichen Göttingens, der rechtlich höchst fragwürdige Interventionen rechtfertigte. Dieser ging

¹²³ Dies ist gerade gegen STEINBACHER zu betonen, die argumentiert, das moderate GBGk zeige, wie früh konservative Sittlichkeitsverfechter an Durchschlagskraft verloren hätten (Wie der Sex nach Deutschland kam, S. 101f.).

einher mit Maßnahmen zur Disziplinierung einer unliebsamen Randgruppe, während deren Kunden weitgehend unbehelligt blieben.

Letztlich profitierten Prostituierte somit nicht von dem gesellschaftlichen Wandel und der „Sexuellen Revolution“ der späten 1960er Jahre, weil sie nicht nur als sexuell unangepasste Frauen wahrgenommen wurden, sondern zudem zu einer sozialen Randgruppe gezählt wurden, deren Verhalten und deren Körper zu überwachen als staatliche und städtische Aufgabe verstanden wurde. Eine stadthistorische Perspektive vermag den körper- und geschlechtergeschichtlichen Blick auf die „Sexuelle Revolution“ dergestalt zu erweitern und zu schärfen.

Sascha Schießl, Kontakt: saschaschiessl (at) web.de, Studium der Geschichte, Germanistik und Politikwissenschaft in Göttingen, Promotion über das Grenzdurchgangslager Friedland und die westdeutsche Kriegsfolgenbewältigung und Erinnerungspolitik. Forschungsschwerpunkte unter anderem: Geschichte der Lager, internationale Flüchtlingspolitik, Sexualitätsgeschichte. Derzeit tätig in der Flüchtlingsarbeit.